

Az.: 4 C 26/12



verkündet am: 03.06.2014

gez.: Ufer
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -

beigeladen:

 GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

wegen

Plangenehmigung Gleisbau Haltestelle Rathaus S.....
hier: Klage

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Präsidenten des Obergerichts Künzler sowie die Richterinnen am Obergericht Düvelshaupt und Döpelheuer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Juni 2014

am 3. Juni 2014

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die Plangenehmigung der Landesdirektion Sachsen für den Umbau der Straßenbahnhaltestelle Rathaus S..... in L..... Sie ist Eigentümerin der Grundstücke H..... Straße.. und., die sich im Umgriff des Planungsvorhabens befinden.
- 2 Die beigeladenen Verkehrsbetriebe haben mit Schreiben vom 11. April 2012 für das Gleisbauvorhaben H..... Straße zwischen A.....straße und K...straße, Haltestelle Rathaus S....., bei der Planfeststellungsbehörde zunächst die Freistellung von der Plangenehmigung beantragt, mit E-mail vom 30. April 2012 dann die Erteilung einer Plangenehmigung. Unter Übersendung eines Auszugs aus den Planunterlagen setzte die Landesdirektion die Klägerin mit Schreiben vom 13. April 2012 von dem geplanten Vorhaben in Kenntnis und gab der Klägerin Gelegenheit, sich bis zum 2. Mai 2012 zu der Planung zu äußern. Mit Schreiben vom 24. April 2012 legte die Klägerin „aufgrund der massiven Einschnitte bzw. Belastungen“ für ihre Gebäude „Widerspruch“ gegen die geplanten Maßnahmen ein. Die komplexe Sachlage zwinge sie, die Angelegenheit einem Rechtsanwalt zu übertragen. Die Klägerin beantragte die Verlängerung der Frist bis zum 30. Mai 2012. Unter dem 30. April 2012 gewährte die Landesdirek-

tion Sachsen eine Verlängerung der Stellungnahmefrist bis zum 21. Mai 2012 und setzte die Klägerin zudem davon in Kenntnis, dass die Beigeladene nunmehr die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1a PBefG beantrage. Der Inhalt der Planung habe keine Änderung erfahren. Auf den zuvor übersandten Auszug aus den Planunterlagen (Erläuterungsbericht, Übersichtskarte, zwei Lagepläne, Schalltechnische Untersuchung, zwei Lagepläne der Lärmschutzmaßnahmen) wurde verwiesen.

- 3 Mit Plangenehmigung vom 2. August 2012 genehmigte die Landesdirektion Sachsen auf Antrag der Beigeladenen die Pläne und Verzeichnisse für das Vorhaben „Gleisbau H..... Straße zwischen A.....straße und K...straße, Haltestelle Rathaus S.....“ (Abschnitt A.I) mit verschiedenen Nebenbestimmungen, Maßgaben und Hinweisen (Abschnitt A.II). In Abschnitt A.II stellte sie in Ziffer 15 für die Eigentümer der Gebäude H..... Str. .. und.. dem Grunde nach für das Erdgeschoss und das erste Obergeschoss an den nördlichen Gebäudeseiten einen Anspruch gegenüber der Beigeladenen auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen, begrenzt durch die 24. BImSchV, fest. Gegen die am 10. August 2012 zugestellte Plangenehmigung hat die Klägerin am 10. September 2012 Klage erhoben und am selben Tag einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage (4 B 330/12) gestellt. Zur Begründung ihrer Klage verweist die Klägerin in ihrem Klageschriftsatz auf ihren Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage. Dort hat sie im Wesentlichen ausgeführt:

- 4 Die Straßenbahngleise würden durch die Neuverlegung des Gleisbogens H..... Straße / A.....straße noch näher als bisher an ihren Gebäuden vorbeiführen, wodurch es zu einer Zunahme von Lärmimmissionen kommen werde. Die bereits jetzt grenzwertige Lärmbeeinträchtigung von 67 dB (A) am Tag und 62 dB (A) in der Nacht werde weiter steigen. Dies hätte eine mittelbare Beeinträchtigung ihrer Grundstücke zur Folge. Es treffe nicht zu, dass nach der Umsetzung von Passivlärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) keinerlei Beeinträchtigungen mehr verbleiben würden. Dies werde die Vermietbarkeit der Wohnungen stark beeinträchtigen, wenn nicht gar ausschließen. Der Beklagte hätte der Beigeladenen weitergehende Vorkehrungen oder Anlagen auferlegen müssen. Insbesondere könne eine Erhöhung der Lärmimmissionen durch eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf 30 km/h im streitgegenständlichen Bereich aufgefangen werden. Trotz ihres Hinweises auf massive Einschnitte bzw. Belastungen

für ihre Gebäude habe der Beklagte diese Rechtsbeeinträchtigungen nicht hinreichend berücksichtigt und auch das Gespräch mit ihr nicht gesucht. Zudem hätten die Voraussetzungen für ein Plangenehmigungsverfahren nicht vorgelegen. Die auftretenden Beeinträchtigungen würden die Wesentlichkeitsschwelle überschreiten.

5 Die Klägerin beantragt,

die Plangenehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 2. August 2012 zur Errichtung des Gleisbaus H..... Straße zwischen A.....straße und K...straße, Haltestelle Rathaus S..... aufzuheben.

6 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

7 Der Beklagte tritt der Klage entgegen. Er habe Zweifel, ob die Klägerin ihre Klage wirksam begründet habe. Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen sechswöchigen Begründungsfrist habe die Klägerin keine Klagebegründung vorgelegt. Sie habe in ihrer Klageschrift lediglich auf den gleichzeitig eingereichten einstweiligen Rechtsschutzantrag verwiesen.

8 Der Beklagte nimmt Bezug auf seine Antragserwiderung im Verfahren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Dort hat er im Wesentlichen ausgeführt:

9 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung seien gegeben. Die Klägerin habe die Erwartung von Vermietungerschwernissen und mietminderungsbedingten Einbußen infolge von Lärmbeeinträchtigungen nicht im Rahmen der Anhörung im Plangenehmigungsverfahren, sondern erst in der Antragsbegründung geäußert. Die erfolgte Anhörung genüge den Anforderungen. Die Klägerin habe ihrerseits, trotz entsprechender Ankündigung unter Bitte um Fristverlängerung, davon abgesehen, während des Plangenehmigungsverfahrens ihren knapp gehaltenen Vortrag zu ergänzen. Im Übrigen sei die bauliche Nutzung der Gebäude sowohl bei der immissionschutzrechtlichen Bewertung als auch bei der Abwägung berücksichtigt worden. Im Ergebnis der Abwägung sei dem Vorhaben weder die Zulassung zu versagen noch seien über die Festlegungen in der Plangenehmigung hinausgehende Schutzauflagen oder Entschädigungsleistungen nötig. Keine von grundrechtsrelevantem Lärm betroffenen

Geschosslagen der Gebäude der Klägerin blieben ohne Lärmschutzentschädigungsfestsetzungen. Das Risiko von Mietminderungen falle in den unternehmerischen Risikobereich der Klägerin. Im Übrigen sei ausgeschlossen, dass die jeweils im Anfahrvorgang befindlichen Straßenbahnzüge in den Gleisbögen bei regelgerechter Fahrweise eine Geschwindigkeit von 30 km/h erreichen könnten. In der schalltechnischen Untersuchung sei als Berechnungsgrundlage dennoch eine Geschwindigkeit von 40 km/h verwendet worden, um die Berechnungsregeln der 16. BImSchV und die entsprechenden Richtlinien einzuhalten.

- 10 Die mit Beschluss vom 16. Oktober 2012 beigeladene L.....er Verkehrsbetriebe GmbH beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 11 Zur Begründung führt sie aus, die Klage sei unzulässig, weil die Klägerin die Klage nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen begründet habe. Die Klage sei auch unbegründet, weil die Plangenehmigung rechtmäßig sei. Das Grundstück der Klägerin sei durch den Straßen- und Straßenbahnverkehrslärm vorbelastet und die Belastung werde durch das Vorhaben nur in sehr geringem Umfang gesteigert. Nach den schalltechnischen Untersuchungen seien für einen Teil der Geschosslagen keine Pegelsteigerungen zu erwarten. Im Übrigen seien lediglich Pegelsteigerungen von 0,1 bis 0,2 dB (A) zu erwarten. Derartig geringfügige Pegelsteigerungen oder -senkungen seien für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar.

- 12 Das mit der Plangenehmigung genehmigte Gleisbauvorhaben ist inzwischen verwirklicht worden. Mit Beschluss vom 25. Juni 2013 hat der erkennende Senat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage abgelehnt.

- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vortrags der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens und die des Verfahrens 4 B 330/12 sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (2 Ordner), die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe

14 Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Plangenehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 2. August 2012 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

15 1. Die Klage ist zulässig.

16 Die angefochtene Plangenehmigung hat sich durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht im Sinne des § 43 Abs. 2 VwVfG, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO erledigt. Ein Verwaltungsakt erledigt sich erst, wenn seine Regelungswirkung entfallen ist und auch an seinen Bestand keine belastenden Rechtsfolgen mehr anknüpfen (Kopp/Ramsauer, VwVfG 14. Aufl., § 43 Rn. 41b; Kopp/Schenke, VwGO 19. Aufl., § 113 Rn. 101f.; BVerwG, Urt. v. 25. September 2008 - 7 C 5/08 -, NVwZ 2009, 122, juris Rn. 13). Das ist hier nicht der Fall. Die von der Klägerin gerügten Lärmbelästigungen und Beeinträchtigungen treten erst durch den Betrieb des neu verlegten Gleisbogens ein. Dementsprechend besteht auch das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage fort.

17 2. Die Klage ist jedoch unbegründet.

18 a) Der Beklagte durfte entgegen der Auffassung der Klägerin über den Antrag der Beigeladenen durch Erlass einer Plangenehmigung entscheiden.

19 Nach § 28 Abs. 1a Satz 1 PBefG kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (Nr. 1), mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, das Benehmen hergestellt worden ist (Nr. 2) und Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich schriftlich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts einverstanden erklärt haben (Nr. 3).

20 Diese Voraussetzungen liegen vor.

21 Hinsichtlich der in den Nummern 1 und 2 geregelten Voraussetzungen hat die Klägerin keine Einwände vorgebracht. Es ist auch sonst nicht ersichtlich, weshalb diese bei-

den Voraussetzungen nicht erfüllt sein könnten. Der Beklagte führt in der Plangenehmigung zu § 28 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 PBefG aus, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei, weil mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen ist. Dies ist gerade im Hinblick darauf nachvollziehbar, dass die zu ändernden Straßenbahnbetriebsanlagen sowie die im Bereich des Planungsumgriffs verlaufenden Straßen und Wege seit Jahrzehnten vorhanden und in Betrieb sind. Die Maßgabe des § 28 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 PBefG ist eingehalten worden. Die Klägerin rügt auch nicht, dass mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange das Benehmen nicht hergestellt worden sei.

22 Die Klägerin beanstandet, dass die auftretenden Beeinträchtigungen die Wesentlichkeitsschwelle im Sinne von § 28 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 PBefG überschritten. Es treffe nicht zu, dass nach der Umsetzung von Passivlärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) keinerlei Beeinträchtigungen mehr verbleiben würden. Der Beklagte führt dagegen aus, die vorhabenbedingten mittelbaren Eigentumsbeeinträchtigungen der Klägerin durch Verkehrslärmimmissionen seien keine Rechtsbeeinträchtigungen, die die normierte Schwelle des „nicht wesentlich“ überschritten. Diese Schwelle sei für die in Rede stehenden mittelbaren Beeinträchtigungen nicht relevant. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht zum wortgleichen § 17 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 FStrG in der Fassung vom 19. April 1994 entschieden, dass mit einer Rechtsbeeinträchtigung, die nur im Einverständnis der Betroffenen das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren zulässt, der direkte Zugriff auf fremde Rechte gemeint ist, nicht aber die bei jeder raumbeanspruchenden Planung gebotene Einbeziehung der Belange Dritter in die Abwägungsentscheidung (Gerichtsbescheid vom 11. Dezember 2002, Buchholz 407.4 § 8a FStrG Nr. 13, juris Rn. 13, m. w. N.). Dementsprechend sind auch die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 PBefG erfüllt. Die Grundstücke der Klägerin werden durch die Baumaßnahme, die den Gegenstand der angefochtenen Planungsgehmigung bildet, nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Das Gleisbauvorhaben wird jenseits der Grundstücksgrenzen im davorliegenden Straßenraum verwirklicht.

23 Selbst wenn die Zulassung des Gleisbauvorhabens nicht durch eine Plangenehmigung hätte erfolgen dürfen, ließe sich allein hieraus allerdings ohnehin kein Anfechtungsgrund herleiten. Der Planbetroffene kann zwar verlangen, dass seine materiellen Rech-

te gewahrt werden. Er hat aber keinen Anspruch darauf, dass dies in einem bestimmten Verfahren geschieht (BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 2004 - 9 VR 14/04 - juris Rn. 4).

24 b) An einer inhaltlichen Prüfung, ob die angegriffene Plangenehmigung vom 2. August 2012 die Klägerin in ihren subjektiven Rechten verletzt, ist das Gericht nicht gehindert. Zwar hat die Klägerin im Verwaltungsverfahren zu der nunmehr gerügten Lärmbeeinträchtigung nichts vorgetragen. Dies war aber auch nicht erforderlich. Der Vortrag im Klageverfahren ist ausreichend. Die förmlichen Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens finden im formlosen Verfahren zur Erteilung einer Plangenehmigung keine Anwendung.

25 Nach § 28 Abs. 1a Satz 2, 2. Halbsatz PBefG finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren auf die Erteilung der Plangenehmigung keine Anwendung. Dies entspricht der allgemeinen Regelung des § 74 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz VwVfG. Danach ergeht die Plangenehmigung in einem nichtförmlichen Verfahren nach allgemeinen Bestimmungen. Die Befreiung von den förmlichen Vorschriften der §§ 72 ff. VwVfG dient der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens. So finden weder eine Aufforderung zur Abgabe von Behördenstellungnahmen nach § 73 Abs. 2, Abs. 3a VwVfG noch eine Auslegung des Plans (§ 73 Abs. 3, 5 VwVfG) noch ein Einwendungsverfahren nach § 73 Abs. 4 VwVfG und eine Erörterung nach § 73 Abs. 6 VwVfG statt. Die Anhörung richtet sich - als individuelle Beteiligtenanhörung - nach § 28 VwVfG (Ziekow, VwVfG 3. Aufl., § 74 Rn. 73; Obermayer, VwVfG 3. Aufl., § 74 Rn. 163 f.; Kopp/Ramsauer, VwVfG 14. Aufl., § 74 Rn. 203). Da § 28 Abs. 1a Satz 2, 2. Halbsatz PBefG und § 74 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz VwVfG inhaltsgleich sind, muss dies ebenso für ein Plangenehmigungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz gelten. Insofern sieht der Senat - anders als nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorgenommenen summarischen Prüfung im Beschluss vom 25. Juni 2013 (4 B 330/12) - hier keine Besonderheiten für die Anhörung im Plangenehmigungsverfahren. Die Präklusionsvorschriften des Planfeststellungsverfahrens gelten im Rahmen der Erteilung einer Plangenehmigung nicht.

26 Die Klägerin hat die Beeinträchtigung ihrer Grundstücke durch Lärmimmissionen auch innerhalb von sechs Wochen gerügt. Nach § 29 Abs. 7 PBefG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden

Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Diese Frist hat die Klägerin eingehalten. Sie hat gegen die am 10. August 2012 zugestellte Plangenehmigung am 10. September 2012 Klage erhoben und zur Begründung auf ihren am selben Tag gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage verwiesen. Dies ist hier ausreichend. Der Begründung des einstweiligen Rechtsschutzantrages ist zu entnehmen, aus welchen Gründen sich die Klägerin gegen die Plangenehmigung wendet.

- 27 c) Die Plangenehmigung leidet nicht an durchgreifenden inhaltlichen Fehlern. Das allein zu prüfende Vorbringen der Klägerin zum Anstieg der Lärmbelastungen weist nicht auf Mängel bei der planungsrechtlich gebotenen Abwägung (§ 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a Satz 2 PBefG) hin. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die vom Vorhaben auf die Umgebung ausgehenden Auswirkungen nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Die Entscheidung der Landesdirektion Sachsen für die Erteilung der Plangenehmigung erweist sich hinsichtlich der damit für die Wohngebäude der Klägerin verbundenen Lärmimmissionen nicht als abwägungsfehlerhaft.
- 28 Die Klägerin rügt, dass in ihren Gebäuden bereits vor Durchführung des Vorhabens Beurteilungspegel von 67 dB (A) am Tage und 62 dB (A) in der Nacht gegeben seien. Durch die Verschiebung der Gleisachsen würde die bereits jetzt grenzwertige Lärmbelastung noch weiter steigen. Jede weitere Steigerung der Immissionen führe zu einer Beeinträchtigung ihrer Grundrechte. Die Plangenehmigung sehe lediglich einen Anspruch auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen vor für das Erdgeschoss und das erste Obergeschoss ihrer Gebäude in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen, begrenzt durch die Bestimmungen der 24. BImSchV. Nach der Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen würden aber Beeinträchtigungen verbleiben.
- 29 Es ist in Bezug auf die Klägerin nicht zu beanstanden, dass die Plangenehmigungsbehörde das Vorhaben im Ergebnis ihrer Abwägung mit den Belangen des Lärmschutzes insgesamt für vereinbar hält.
- 30 In ihrer Abwägung weist die Plangenehmigungsbehörde darauf hin, dass für die Erzielung nennenswerter Lärmvermeidungseffekte kein planerischer Spielraum sei (Ziffer II 2.2 der Entscheidungsgründe, S. 14) und aktiver Lärmschutz bereits aus städtebaulichen und verkehrlich-funktionalen Gründen ausscheide (Ziffer II 2.2 der Entschei-

dungsgründe, S. 15). Dies ist im Hinblick auf die überwiegend straßenbündige Bebauung im plangegenständlichen Bereich nachvollziehbar. Des Weiteren erkennt und benennt die Plangenehmigungsbehörde bei Realisierung des für den umzubauenden Streckenabschnitt prognostizierten Straßenbahnverkehrs Erhöhungen des Beurteilungspegels bei den Gebäuden der Klägerin. Sie geht davon aus, dass der Pegel am Gebäude H..... Str. .. auf mindestens 60 dB (A) nachts steigen wird sowie am Gebäude H..... Str. .. weitere Erhöhungen der bereits über 60 dB (A) nachts liegenden Beurteilungspegel eintreten werden. Die Frage der Zumutbarkeit der Belastungen bezieht die Plangenehmigungsbehörde in ihre Abwägung ein (Ziffer II 2.2 der Entscheidungsgründe, S. 16-18). Zudem stellt sie in Nebenbestimmung Nr. 15 für die Eigentümer der Gebäude H..... Straße.. und.. für das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss auf der nördlichen Gebäudeseite einen Anspruch gegenüber der Beigeladenen fest auf Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen, begrenzt durch die Bestimmungen der 24. BImSchV. Die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle sieht sie nicht als überschritten an, da die prognostizierten Pegelsteigerungen von maximal 0,4 dB (A) nicht hinreichend wahrnehmbar seien, weshalb es insgesamt zu keiner spürbaren Gesamtlärmzunahme kommen werde und eine vorhabenbedingte Verschärfung der bestehenden Verkehrslärmsituation ausgeschlossen erscheine (Ziffer II 2.2 der Entscheidungsgründe, S. 17-19).

- 31 Die Würdigung der von der Landesdirektion herangezogenen Abwägungskriterien ist nachvollziehbar. Die Entscheidung, zugunsten der Klägerin lediglich für zwei der Geschosse an den nördlichen Gebäudeseiten eine Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen festzustellen (Nebenbestimmung Nr. 15), ist verhältnismäßig.
- 32 Nach § 41 Abs. 1 BImSchG sind bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sowie u. a. von Straßenbahnen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind - es sei denn, die Kosten der Schutzmaßnahme würden außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Die Änderung ist nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der 16. BImSchV wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB (A) oder auf mindestens 70 dB (A) am Tage oder mindestens

60 dB (A) in der Nacht erhöht wird. Darüber hinaus ist eine Änderung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BImSchG auch dann wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB (A) am Tage oder 60 dB (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

- 33 Die Schalltechnische Untersuchung des Büros BHI-Ingenieure vom 15. März 2012 (Unterlage 17 der Genehmigungsunterlagen) kommt im „Vergleich der Immissionsprognosen ohne und mit Ausbau der Gleisanlage (2020)“ in Anlage 2 zu dem Ergebnis, dass für die H..... Straße.. ohne Ausbau der Gleisanlage an der nördlichen, den Gleisen zugewandten, Gebäudeseite im Erdgeschoss tagsüber mit einer Lärmbelastung von 64,7 dB (A) zu rechnen ist und nachts von 59,9 dB (A). Bei einem Ausbau der Gleisanlagen ist ein Beurteilungspegel von 64,8 dB (A) tagsüber und 60,0 dB (A) nachts zu erwarten. Ebenfalls mit einer Pegelerhöhung um 0,1 dB (A) ist an der nördlichen Gebäudeseite im 1. Obergeschoss zu rechnen. Dort würden die Werte bei einem Ausbau von 64,0 dB (A) am Tage auf 64,1 dB (A) und von 59,3 dB (A) in der Nacht auf 59,4 dB (A) steigen. In den übrigen drei Geschossen bleiben die erwarteten Immissionspegel mit Ausbau der Gleisanlage - trotz teilweiser Erhöhung der Pegel um 0,1 dB (A) - unter 64 dB (A) tagsüber und unter 59 dB (A) nachts. Für die H..... Str. .. wird im Erdgeschoss an der nördlichen Gebäudeseite ein Lärmpegel von 66,0 dB (A) für den Tag prognostiziert, der bei einer ausgebauten Gleisanlage auf 66,2 dB (A) steigt. Für die Nacht wird eine Erhöhung von 61,2 dB (A) auf 61,4 dB (A) erwartet. Im 1. Obergeschoss sollen die Lärmwerte bei 64,9 dB (A) tagsüber liegen und sich mit einem Ausbau auf 65,0 dB (A) erhöhen. Nachts wird eine Erhöhung von 60,1 dB (A) auf 60,2 dB (A) erwartet. In den übrigen drei Geschossen bleiben die erwarteten Immissionspegel an der nördlichen Gebäudeseite - trotz teilweiser Erhöhung der Pegel um 0,1 dB (A) - ebenfalls unter 64 dB (A) tagsüber. Nachts erreichen sie maximal 59 dB (A). Für die östliche Gebäudeseite ergibt die Berechnung Reduzierungen des Lärmpegels um jeweils 0,1 dB (A). Im Ergebnis geht die Schalltechnische Untersuchung davon aus, dass der Beurteilungspegel an der nördlichen Gebäudeseite beider Gebäude im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss ohne Lärmschutz nachts auf 60 dB (A) und mehr erhöht wird (Unterlage 17 der Genehmigungsunterlagen, Anlage 3) und deswegen von einer wesentlichen Änderung der Gleisanlage auszugehen ist (Unterlage 17 der Genehmigungsunterlagen, Ziffer 4).

- 34 Nach der o. g. schalltechnischen Untersuchung ist für den Planfall davon auszugehen, dass der Beurteilungspegel des von der Gleisanlage ausgehenden Verkehrslärms an den Gebäuden der Klägerin teilweise auf mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht wird bzw. der Beurteilungspegel des von der Gleisanlage bereits jetzt ausgehenden Verkehrslärms von 60 dB (A) in der Nacht noch erhöht wird. Durch diese wesentliche Änderung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der 16. BImSchV, § 41 Abs. 1 BImSchG) erscheint eine Belastung möglich, die im Bereich der sog. enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle liegt. Doch das genehmigte Vorhaben erweist sich auch deshalb nicht als abwägungsfehlerhaft.
- 35 Die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für Verkehrslärmimmissionen ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in Wohngebieten im Allgemeinen bei Werten von 70 bis 75 dB (A) tagsüber und von 60 bis 65 dB (A) nachts anzusetzen. Wegen des Fehlens allgemein verbindlicher mathematisch präziser Lärmgrenzwerte für die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle ist eine wertende Beurteilung des Tatrichters erforderlich, um festzustellen, ob Wohneigentum durch Umfang und Intensität straßenverkehrsbedingter Lärmimmissionen schwer und unerträglich betroffen wird (BVerwG, Beschl. v. 8. September 2004 - 4 B 42/04 -, juris Rn. 8 f., m. w. N.; Urt. v. 20. Mai 1998, NVwZ 1999, 67, juris Rn. 33, m. w. N.). Eine schwere und unerträgliche Betroffenheit ist hier nicht erkennbar. Weitere Lärmvorsorgeansprüche wären unverhältnismäßig, weil eine spürbare Gesamtlärmzunahme angesichts der bereits bestehenden Belastung ausgeschlossen werden kann. Der schalltechnischen Untersuchung ist zu entnehmen, dass die nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete geltenden Grenzwerte - 59 dB (A) tagsüber und 49 dB (A) nachts - bereits jetzt erheblich überschritten werden. Angesichts dieser Vorbelastung ist die zu erwartende Steigerung von maximal 0,2 dB (A) an den Gebäuden der Klägerin nur geringfügig und dürfte akustisch nicht wahrnehmbar sein. Es ist nachvollziehbar, wenn die Plangenehmigungsbehörde deshalb eine vorhabenbedingte Verschärfung der bereits bestehenden Verkehrslärmsituation in Bezug auf Gesundheitsgefährdungen für ausgeschlossen hält.
- 36 Im Übrigen ist bei den verwendeten Prognosewerten zu berücksichtigen, dass sie eher zu hoch sein dürften, da in der plangenehmigten schalltechnischen Untersuchung als Berechnungsgrundlage eine Geschwindigkeit von 40 km/h verwendet worden ist (Zif-

fer 3.3, Tabelle 2), obwohl diese Geschwindigkeit in dem Gleisbogen nicht erreicht werden kann. Der Beklagte hat darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbahnzüge in beide Richtungen wegen der Lage der Haltestellen im Anfahrvorgang befinden und es ausgeschlossen sei, bei regelgerechter Fahrweise eine Geschwindigkeit von 30 km/h zu erreichen. Der Vertreter der Beigeladenen hat in der mündlichen Verhandlung ergänzend ausgeführt, dass die Straßenbahnen wegen des engen Kurvenradius weniger als 20 km/h fahren würden.

- 37 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen der Klägerin aufzuerlegen, da die Beigeladene das Verfahren durch ihre Stellungnahme wesentlich gefördert hat und sich durch ihren Antrag einem Kostenrisiko ausgesetzt hat.
- 38 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 34.2, 2.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5; § 66 Abs. 3 GKG).

gez.:

Künzler

Düvelshaupt

Döpelheuer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Berichtigungsvermerk:

Das Urteil des Senats vom 03.06.2014 wird mit beigefügtem Beschluss des Senats vom 10.06.2014 berichtigt.

gez.: Ufer

Urkundsbeamtin